



Gesunde Fische in Baden-Württemberg Schutz vor den Fischseuchen VHS und IHN

Stand: März 2017

Baden-Württemberg hat bezüglich anzeigepflichtiger Fischseuchen einen größtenteils gesunden Fischbestand. Zur Sicherung der Fischgesundheit werden einzelne Betriebe (Kompartimente) und auch ganze Wassereinzugsgebiete (Zonen) unter Schutz gestellt. In einer Zone sind alle Fischhaltungen miteinbezogen sowie alle verpachteten und nicht verpachteten Gewässer dieses Wassereinzugsgebietes.

Baden-Württemberg ist das Bundesland mit den meisten von der EU anerkannten, fischseuchenfreien Schutzgebieten (Kompartimenten und Zonen).

Die Lage auf dem Forellenmarkt ist aktuell angespannt, Fische sind knapp. Daher ist beim Zukauf lebender Fische Vorsicht geboten, um den eigenen Bestand vor der Einschleppung von Krankheiten zu schützen. Vorbeugen ist auch hier der beste Schutz.

Die VHS (Virale Hämorrhagische Septikämie) und die IHN (Infektiöse Hämato-poetische Nekrose) sind verlustreiche, wirtschaftlich bedeutende Viruserkrankungen bei Fischen. Beide Fischseuchen sind **anzeigepflichtig**.

VHS = Virale Hämorrhagische Septikämie der Forellen („Forellenseuche“)

Symptome: Absondern vom Schwarm, Teilnahmslosigkeit, Dunkelfärbung, Glotzaugen.

Beim Ausnehmen der Fische findet man kommaförmige Blutungen in der Muskulatur und blutige Flüssigkeit in der Leibeshöhle. Kiemen und Leber erscheinen blass (Abb. 1).

Verluste gibt es bei allen Altersklassen. Bei längerem Verlauf zeigen einzelne Fische Drehbewegungen um die Körperachse.

IHN = Infektiöse Hämato-poetische Nekrose der forellenartigen Fische und des Hechtes

Die Krankheitserscheinungen ähneln denen der VHS (Abb. 2). Verluste treten vorwiegend bei Jungfischen und Brut auf, ältere Fische zeigen meist einen chronischen Krankheitsverlauf mit geringeren Verlusten.

Beide Fischseuchen treten bei Wassertemperaturen unter 14 - 15 °C auf.



Abb. 1: An VHS erkrankte Regenbogenforelle



Abb. 2: An IHN erkrankte Regenbogenforelle.
Die Blutungen in der Muskulatur sind dezenter als bei der VHS

Fotos: Fischgesundheitsdienst Aulendorf

Empfängliche Süßwasserfischarten:

Regenbogenforelle, Bach-, See- und Meerforelle, Äsche, Hecht, Lachs, (Saibling, Felchen)

Beide Seuchen können in einen Fischbestand eingeschleppt werden:

- **direkt:** über empfängliche Fische, deren Eier und Sperma
- **indirekt:** über verseuchte Geräte (Netze, Kescher, Transportbehälter, u.s.w.), über verseuchtes Wasser, über Fischarten, die nicht selbst erkranken, die Erreger jedoch übertragen können (z.B. Karpfen) oder über Personen bzw. deren Schutzkleidung (z. B. Stiefel)

Der Zukauf von Fischen birgt das höchste Infektionsrisiko! Fische, welche die Seuche überstanden haben und gesund erscheinen, sind gefährliche Seuchenüberträger.

Wichtige Schutzmaßnahmen gemäß Tiergesundheitsgesetz und Fischseuchen-Verordnung:

1. Nach § 6 der Fischseuchen-Verordnung (FSVO) muss sich jeder Fischhaltungsbetrieb beim Veterinäramt **registrieren** lassen.
2. Nach § 3 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) hat jeder Fischzüchter folgende **Pflichten**:
 - Verhindern, dass Fischseuchen in seinen Bestand eingeschleppt werden oder aus seinem Bestand verschleppt werden (**Biosicherheitsmaßnahmen**: Zu- und Verkaufshygiene, laufende Desinfektion, Schutz gegen Vögel etc.)
 - **Zuständigkeiten** im Falle eines Seuchenverdachts kennen (wer muss informiert werden)
 - **Krankheitsanzeichen und Übertragungswege** anzeigepflichtiger Fischseuchen kennen
 - **Innerbetrieblichen Krisenplan** für den Fischseuchenfall ausarbeiten
3. Werden lebende Fische abgegeben (verschenkt, verkauft oder zum Besatz eigener Gewässer verwendet), ist eine **Genehmigung** des Aquakulturbetriebes durch das Veterinäramt erforderlich, die mit einer **Untersuchungspflicht** nach § 7 FSVO sowie der **Pflicht zur Buchführung** nach § 8 FSVO über Herkunft und Verbleib von Fischen und Fischeiern sowie über Verluste einhergeht.
4. Genehmigungspflichtige Betriebe erhalten vom Veterinäramt einen **Anlagenpass**, in dem der **Gesundheitsstatus (Kategorie)** ihrer Anlage bezüglich VHS und IHN (sowie ISA und KHV) vermerkt ist. Es gibt folgende Kategorien: Kategorie I (seuchenfrei, Schutzgebiet), Kategorie III (unverdächtig, es ist keine Infektion bekannt), Kategorie V (infiziert) und Kategorie II und IV (von der EU genehmigtes Bekämpfungs- bzw. Tilgungsprogramm).
Der Anlagenpass hat eine bestimmte Gültigkeitsdauer und muss jeder Fischlieferung in ein Schutzgebiet als Kopie mit den entsprechenden Angaben zur Lieferung und der Unterschrift des Lieferanten versehen beigefügt werden. Mit dem Anlagenpass können Lieferant und Käufer Ihren Gesundheitszustand vergleichen. Es darf immer nur aus Anlagen mit dem gleichen oder einem besseren Gesundheitsstatus zugekauft werden.
5. In **Schutzgebiete** (Kompartimente und Zonen der Kategorie I) dürfen nur seuchenfreie Fische aus Schutzgebieten eingeführt werden. Dies gilt für jeden **Einkauf lebender Fische, sowie auch für Eier und Sperma**. Das **Fischen in Schutzgebieten** ist nur mit einer Angelausrüstung (Angel, Kescher, Transportbehälter, Stiefel, usw.) gestattet, die vorher gründlich gereinigt, getrocknet und mit einem geeigneten Mittel desinfiziert worden ist; weder lebende noch tote Köderfische dürfen in das Schutzgebiet von außen mitgebracht werden.
6. Auch **Anlagen ohne Schutzgebietsstatus** sollten lebende Fische, Eier oder Sperma nur von vertrauenswürdigen Händlern, möglichst mit Gesundheitszeugnis zukaufen.
7. **Vorbeugende Maßnahmen beim Fischtransport:**
Auslieferung von Fischen: Niemand außer dem Fahrer darf auf das Transportfahrzeug, welches nach dem Abladen ebenso wie Transportbehälter, Gerätschaften und Stiefel des Fahrers gereinigt und mit einem geeigneten Desinfektionsmittel entkeimt werden muss; kein Antemperieren des Wassers auf dem Transportfahrzeug! Nur eigene Gerätschaften benutzen, Kontakt mit Anlagenwasser und -fischen vermeiden!
Aufladen von Fischen: Desinfektionspflicht für alle Personen (Stiefel, Hände), Fahrzeuge, Behältnisse und Geräte vor Betreten der Anlage; am sichersten ist eine Verladestation vor der Anlage.
8. Jeder **Verdacht des Auftretens einer Fischseuche** muss sofort dem zuständigen Veterinäramt oder der Ortspolizeibehörde gemeldet werden.

Ordnungswidrigkeiten, Strafen:

Bei Nicht-Beachtung der oben genannten Schutzmaßnahmen kann ein Bußgeld drohen!

Mit Fragen oder Meldungen über besondere Vorkommnisse wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Veterinäramt bzw. an den Fischgesundheitsdienst (FGD) des Landes Baden-Württemberg mit folgenden Standorten:

FGD Stuttgart

am CVUA Stuttgart
Schaflandstraße 3/3
70736 Fellbach
Tel: 0711-3426 -1727
Fax: 0711-3426-1729

FGD Karlsruhe

am CVUA Karlsruhe
Weißburger Straße 3
76187 Karlsruhe
Tel: 0721-926-7223
Fax: 0721-926-5539

FGD Freiburg

am CVUA Freiburg
Am Moosweiher 2
79108 Freiburg
Tel: 0761-1502-176
Fax: 0761-1502-299

FGD Aulendorf

am STUA - Diagnostikzentrum
Löwenbreitstraße 18/20
88326 Aulendorf
Tel: 07525-942-0
Fax: 07525-942-200